

Diese Satzung wurde zum VR Aachen mit Urkunde Nr. 292/13 S des Notars Dr. Specks, Aachen, eingereicht.

Satzung „Concerto e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Concerto" Verein zur Förderung der geistlichen Musik in der Katholischen Pfarrkirche St. Foillan innerhalb der Kath. Kirchengemeinde „Franziska von Aachen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen unter VR 3952.

Diese Satzung wird vom Vorstand des Vereins nach Genehmigung durch das Vereinsregister auf der Internetseite der Kirchengemeinde zum Download angeboten.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der "Steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenverordnung (§ 51 ff AO). Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung der geistlichen Musik in der Pfarrkirche St. Foillan in der Stadt Aachen.

Der Verein fördert

- die bestehenden Initiativen und Aktivitäten in St. Foillan, soweit sie der Pflege der geistlichen Musik dienen.
- die Zusammenarbeit aller Personen und Gruppen, die theoretisch oder praktisch an geistlicher Musik interessiert sind.
- die Aufführung geistlicher Werke durch einheimische und auswärtige Künstler und Gruppen.
- die Durchführung von Workshops, Seminaren, musikwissenschaftlichen Vorträgen usw. im Bereich der geistlichen Musik.
- das öffentliche Interesse an geistlicher Musik.

§ 3 Mittelvergabe

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede (volljährige) natürliche oder juristische Person werden, die beabsichtigt, den Vereinszweck zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller unter Beifügung einer Ablichtung dieser Satzung mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4a Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zum Verein zu leisten.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 4b Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Diese muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, also bis 30.9., dem Vorstand zugegangen sein, der sie schriftlich zu bestätigen hat. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, durch Beendigung einer Rechtspersönlichkeit, durch förmlichen Ausschluss durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung sowie aufgrund vereinsschädigendem Verhalten.

Bei einem auch nach schriftlicher Mahnung noch offenen Rückstand an Mitgliedsbeiträgen des vorletzten Kalenderjahres erlischt eine Mitgliedschaft von selbst, ohne dass es einer besonderen Feststellung des Vorstandes bedarf.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Verdienten Persönlichkeiten kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

§ 6 Vereinsbeiträge

Die zur Erreichung des Vereinszweckes benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen erworben.

Der Mindestbeitrag für Vereinsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Differenzierungen z.B. für geringverdienende Personen bis hin zur vollständigen Befreiung von der Zahlpflicht, sind zulässig. Hierüber entscheiden im Einzelfall 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister gemeinsam.

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis 2 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. 2 Monate nach Bestätigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Schatzmeister/in

dem/der Schriftführer/in

dem/der Pressewart/in

und als geborenen Mitgliedern dem amtierenden Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde Franziska von Aachen in Aachen,

dem/der amtierenden Kirchenmusiker/in von St. Foillan.

Der Pfarrer kann sich für eine Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung jeweils durch eine Person seines Vertrauens und seiner freien Wahl mit vollem Stimmrecht vertreten lassen.

1. und 2. Vorsitzender vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Es soll folgende Vertretungsbeschränkung geben: 1. und 2. Vorsitzender sind in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 750,00 € verpflichtet sind, einen zustimmenden Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder einzuholen.

Der/die 1. oder 2. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder fordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende(n) geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter/In und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt
den/die 1. und 2. Vorsitzende(n)
den/die Schriftführer/In
den/die Schatzmeister/In
den/die Pressewart/wärterin

für die Dauer von 3. Jahren in getrennten Wahlgängen. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand, wählt 2 Kassenprüfer/Innen.

Die Mitgliederversammlung wählt durch Handzeichen und bei Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern durch schriftliche und geheime Wahl.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Kath. Kirchengemeinde Franziska von Aachen zur Verwendung für St. Foillan zu mit der Auflage, dieses nur für die in § 2 dieser Satzung genannten Vereinszwecke zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt erfolgen.

Aachen, den 03.12.2012

gez.
Marco Fühner
1. Vorsitzender

gez.
Hildegard Koch
2. Vorsitzende

gez.
Bernhard Pfeiffer
Schatzmeister